

# RS Vwgh 1989/11/14 88/04/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1859 §131 Abs1 idF 1957/178;

GewO 1859 §25 idF 1957/178;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1855/59 E 6. Juni 1961 RS 3

### Stammrechtssatz

Bei der Nichtbefolgung von in einem Betriebsanlagenehmigungsbescheid vorgeschriebenen Bauführungen handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt; die Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040243.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

25.07.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)